



Liestal, 20.05.2015/BUD/UEB/ta

Landratssitzung vom **5.11, 12.11. und 19.11.2015**; Traktandum **174**

Vorstoss Nr. **2015/146 - Motion**

Titel: Attraktivitätssteigerung des Gastgewerbes/Tourismus durch die Zulassung von Heizpilzen und Infrarotstrahler im gewerblichen Bereich gefordert!

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Heizungen im Freien dienen in der Regel der Sicherheit von Personen oder Sachen wie z.B. Weichenheizungen, Bahnanlagen oder steilen Einfahrtsrampen von Einstellhallen.

Die Heizungen, welche aber vorwiegend dem höheren Komfort dienen, sollen auch höhere Ansprüche erfüllen müssen, als jene, welche der Sicherheit dienen.

Das aktuell gültige kantonale Energiegesetz (§ 9) erlaubt Heizungen im Freien dann, wenn sie überwiegend mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Ausnahmen sind möglich wie z.B. die erwähnten Weichenheizungen oder aber auch für spezielle Anlässe z.B. für solche, die von öffentlichem Interesse sind.

In der neuen Vorlage zum totalrevidierten Energiegesetz sind für Heizungen im Freien, welche dem höheren Komfort dienen, ebenfalls strenge Anforderungen vorgesehen. Die geplanten Vorgaben entsprechen den MuKE 2014 (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich).

Die vom Motionär geforderten Heizungen im Freien wie Heizpilze oder Infrarotstrahler dienen dem höheren Komfort. Die höheren Anforderungen an solche Heizungen sind insofern sinnvoll, da diese Heizungen im Freien sind und den grössten Anteil der Wärme an die Umwelt abgeben.